



Satzung

I. Allgemeines

- § 1 Name und Zweck der Kasse
- § 2 Wirkungsbereich
- § 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen
- § 5 Organe

II. Mitgliedervertretung

- § 6 Zusammensetzung und Amtsdauer
- § 7 Wahlen zur Mitgliedervertretung
- § 8 Vertreterversammlung
- § 9 Aufgaben der Vertreterversammlung und Abstimmung

III. Aufsichtsrat

- § 10 Aufsichtsrat

IV. Vorstand

- § 11 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes
- § 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 13 Vermögensanlage
- § 14 Verwaltungskosten
- § 15 Rechnungslegung
- § 16 Versicherungsmathematische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge
- § 17 (gestrichen)

V. Auflösung der Kasse

- § 18 Beschluss und Durchführung

VI. Übergangs- und Änderungsbestimmungen

- § 19 Versicherungsbedingungen
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Name und Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse führt den Namen „Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG –“. Sie ist eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende berufsständische Versorgungseinrichtung zur Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe und deren Mitarbeitern in Form von Renten- und Kapitalleistungen. Die Kasse befindet sich seit dem 1. Januar 2022 in Abwicklung. Zweck der Kasse ist die vertragsgemäße Fortführung der vorhandenen Versicherungsverhältnisse bis zu deren Ende.
- (2) Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 VAG.
- (3) Der Sitz der Kasse ist Bonn.

§ 2 Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Kasse umfasst räumlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist persönlich auf die Mitglieder und sachlich durch den Vereinszweck (§ 1) begrenzt.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes, die für sich selbst ein Versicherungsverhältnis begründet haben oder ein bei der Kasse für sie bestehendes Versicherungsverhältnis selbst fortsetzen,
 - b) Personen, Vereinigungen und Gesellschaften nach § 3 Nr. 1 bis 3 und § 58 des Steuerberatungsgesetzes sowie sonstige berufsständische Organisationen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes, wenn sie als Arbeitgeber Versicherungen für bei ihnen beschäftigte Personen abgeschlossen haben oder als Arbeitgeber eine bei der Kasse bestehende Versicherung fortsetzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Personen, die nicht zum Personenkreis des Abs. 2 Buchst. a gehören, wenn sie bei einem Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 Buchst. b beschäftigt sind oder waren und für sich selbst ein Versicherungsverhältnis begründet haben oder wenn sie ein bei der Kasse für sie bestehendes Versicherungsverhältnis selbst fortsetzen,
 - b) Arbeitgeber, die nicht zum Kreis der Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 Buchst. b gehören, wenn sie als Arbeitgeber Versicherungen für bei ihnen beschäftigte Personen abgeschlossen haben, die zum Personenkreis des Abs. 2 Buchst. a gehören,
 - c) Arbeitgeber, die nicht zum Kreis der Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 Buchst. b gehören, wenn sie als Arbeitgeber eine bei der Kasse bestehende Versicherung fortsetzen,
 - d) Personen, für die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen ein Versicherungsverhältnis begründet worden ist oder begründet wird.
- (4) Neue Versicherungsverträge werden nicht abgeschlossen und bestehende Versicherungsverträge werden nicht erhöht oder verlängert. Vertraglich vereinbarte Erhöhungen oder Verlängerungen und gesetzlich bedingte Anpassungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Entstehung von Versicherungsverhältnissen aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen des VersAuslG bleibt unberührt. Im Falle eines Versorgungsausgleichs und der internen Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenes Versicherungsverhältnis eingerichtet.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten bei der Kasse begründeten Versicherungsverhältnis.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
 - c) Übertragung des Versicherungsvertrages auf den versicherten Arbeitnehmer oder einen anderen Arbeitgeber.
- (3) Versicherte Arbeitnehmer, die nicht Angehörige der steuerberatenden Berufe im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes sind, werden außerordentliche Mitglieder, wenn sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versicherung fortsetzen.

§ 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe der Kasse sind

- a) die Mitgliedervertretung (§§ 6–9),
- b) der Aufsichtsrat (§ 10),
- c) der Vorstand (§§ 11, 12).

II. Mitgliedervertretung

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus höchstens einundzwanzig Personen, die je einen Wahlkreis vertreten und nach § 7 gewählt werden. Der Wahlkreis entspricht dem Bereich einer Steuerberaterkammer.
- (2) Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahlen folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden vierten ordentlichen Vertreterversammlung.
- (3) Die Amtsdauer endet vorzeitig durch
 - a) Beendigung der Mitgliedschaft,
 - b) Wahl in den Aufsichtsrat oder Bestellung als Vorstand,
 - c) Rücktritt,
 - d) Verlegung der beruflichen Niederlassung aus dem Wahlkreis,
 - e) Erlöschen der Bestellung oder Zulassung als Angehöriger der steuerberatenden Berufe.
- (4) Die Mitgliedervertretung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Vertreterversammlung. Die Mitgliedervertretung kann auch außerhalb von Vertreterversammlungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitgliedervertreter diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (5) Die Mitglieder Vertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Vertreterversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedervertreter haben Anspruch auf Ersatz der bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Fahrtkosten und notwendigen Auslagen.

§ 7 Wahlen zur Mitgliedervertretung

- (1) In jedem Wahlkreis wird ein Mitgliedervertreter gewählt. Es können bis zu zwei Ersatzmitgliedervertreter gewählt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, Mitglieder der Kasse sind. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die an diesem Tag mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied der Kasse gewesen und als Angehörige eines steuerberatenden Berufes im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes bestellt oder zugelassen sind.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahl.
- (4) Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Der Wahlausschuss befragt bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, die wählbaren Mitglieder eines jeden Wahlkreises, wer als Mitgliedervertreter kandidieren will; die Erklärungen müssen bis zum 28. Februar des Wahljahres vorliegen. Alle Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge in eine Wahlliste aufgenommen; diese wird den Wahlberechtigten bis zum 31. März des Wahljahres zugesandt. Die Wahllisten sind bis zum 30. April des Wahljahres zurückzusenden. Jeder Wahlberechtigte darf nur ein Mitglied der Liste ankreuzen. Listen, die nach dem 30. April des Wahljahres bei der Kasse eingehen oder auf denen mehrere Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig. Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Als Mitgliedervertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der am längsten Mitglied der Kasse ist; bei gleicher Stimmenzahl und gleich langer Kassenmitgliedschaft entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Als Ersatzmitgliedervertreter sind die nächstfolgenden Bewerber in der sich aus ihrer Stimmenzahl ergebenden Reihenfolge gewählt; Satz 9 gilt entsprechend. Dies gilt auch für jeden Wahlverlierer einer Entscheidung per Los. Nimmt ein Bewerber die Wahl nicht an, so tritt der nächstfolgende Gewählte an seine Stelle. Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl den Mitgliedern bis zum 30. Juni des Wahljahres bekannt.

- (5) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mittels eingeschriebenen Brief beim Wahlausschuss einzulegen.
- (6) Die Wahlunterlagen sind jeweils bis zur Beendigung der nächsten Wahl aufzubewahren.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedervertreters tritt der nächste Ersatzmitgliedervertreter an seine Stelle. Ist ein Ersatzmitgliedervertreter nicht vorhanden, wird der Wahlkreis bis zur nächsten Wahl durch den angrenzenden Wahlkreis mit der höchsten Stimmenzahl zum Zeitpunkt der letzten Vertreterversammlung vertreten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 8 Vertreterversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Vertreterversammlung durch den Aufsichtsrat einzuberufen und abzuhalten. Vertreterversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Vertreterversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Einzelheiten bestimmt der Einberufende. Darüber hinaus sind außerordentliche Vertreterversammlungen vom Aufsichtsrat einzuberufen,
 - a) wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand es im Interesse der Kasse für erforderlich hält oder
 - b) wenn Mitgliedervertreter, die mindestens den dritten Teil aller Kassenmitglieder vertreten, es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder
 - c) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde. Außerordentliche Vertreterversammlungen nach Buchstabe b) und c) sind innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags der Mitgliedervertreter bei der Kasse bzw. unverzüglich nach Eingang des Verlangens der Aufsichtsbehörde bei der Kasse abzuhalten.
- (2) Zu den Vertreterversammlungen hat der Aufsichtsrat unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden. In der Tagesordnung sind die Beschlusspunkte zu benennen. Die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung hat der Aufsichtsrat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu versenden. Die Ladung und der Versand der Unterlagen erfolgen auf schriftlichem Wege (Textform gemäß § 126b BGB) an die zuletzt vom Mitgliedervertreter der Kasse schriftlich benannte Adresse. Sofern gesetzliche Bestimmungen zwingend eine Form der Ladung vorschreiben, gilt diese.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung und Abstimmung

- (1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Mitgliedervertreter, insbesondere über die Überschussverwendung nach § 16;

- e) Beschlussfassung über die Deckung eines Fehlbetrages;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Bestimmung der Zahl und Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - h) Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund und Bestätigung einer vorläufigen Abberufung durch den Aufsichtsrat (§ 10 Abs. 7);
 - j) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung.
- (2) In der Vertreterversammlung hat jeder anwesende Mitgliedervertreter so viele Stimmen, wie in seinem Wahlbezirk am ersten Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet, Mitglieder des Vereins vorhanden sind. Ein Mitgliedervertreter, der an einer Versammlung nicht teilnimmt, kann einen anderen Mitgliedervertreter zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und über eine Bestandsübertragung können nur mit einer Mehrheit beschlossen werden, die mindestens drei Viertel der Kassensmitglieder vertritt. Den Beschlüssen muss außerdem die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitgliedervertreter zustimmen.
- (4) In allen übrigen Fällen genügt die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (5) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 6 Abs. 4) gelten die folgenden Regelungen. Bei der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege (Textform gemäß § 126b BGB) ist den Mitgliedervertretern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen mit der Aufforderung, innerhalb von einer Frist von mindestens drei Wochen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf schriftlichem Wege zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzugeben. Das Ende der Frist, innerhalb der Stimmen abgegeben werden können, ist in der Mitteilung der Tagesordnung auf schriftlichem Wege anzugeben. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Nichtabgabe der Stimme. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt den Mitgliedervertretern das Ergebnis der Stimmabgabe unverzüglich auf schriftlichem Wege bekannt.

III. Aufsichtsrat

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
§ 7 Abs. 2 Satz 2 ist auf mindestens zwei Personen anzuwenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf den Beginn der Amtszeit folgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Die Amtsdauer endet vorzeitig durch Beendigung der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Abberufung durch die Vertreterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann zudem einen Stellvertreter wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Sitzungen des Aufsichtsrates können auch ganz oder teilweise virtuell stattfinden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates innerhalb von 4 Wochen den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat kann auf schriftlichem Wege (Textform gemäß § 126b BGB) abstimmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Kasse zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Kasse einsehen sowie die Vermögenswerte prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Vertreterversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die
- Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung,
 - Stellungnahme zum Vorschlag über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung,
 - Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
 - Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 - Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen,
 - Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
 - Zustimmung zur Aufstellung und Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen (§ 12 Abs. 2).
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (8) Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Vertreterversammlung festgelegt wird. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung seines Amtes entstehenden Fahrtkosten und notwendigen Auslagen.

IV. Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Wenn der Vorstand aus drei oder mehr Personen besteht, bestellt der Aufsichtsrat aus ihnen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die durch Dienstverträge geregelt wird. Sie haben Anspruch auf Ersatz der bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Fahrtkosten und notwendigen Auslagen.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vertretung der Kasse erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Im Übrigen hat der Vorstand die durch Gesetz und Satzung festgelegten Rechte und Pflichten.
- (2) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand Allgemeine Versicherungsbedingungen aufstellen und ändern.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 13 Vermögensanlage

Der Vorstand hat die Vermögenswerte der Kasse von anderen Geldern getrennt zu verwalten und wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften der §§ 124, 234h und 234j VAG anzulegen.

§ 14 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sollen die geschäftsplanmäßigen Sätze nicht überschreiten.

§ 15 Rechnungslegung

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind dem Aufsichtsrat und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedervertretern zu übermitteln. Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern der Kasse auf Anforderung zuzusenden.

§ 16 Versicherungsmathematische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung der Fehlbeträge ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5 % des sich vor Steuern ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 2 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist für die Überschussbeteiligung zur Erhöhung der Leistungen einschließlich der durch § 153 des VAG vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven zu verwenden. Nach Entgegennahme der Vorschläge des Verantwortlichen Aktuars gemäß § 141 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 VAG legt der Vorstand dem Aufsichtsrat Vorschläge über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vor. Dieser leitet sie mit seiner Stellungnahme der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung zu. Für den Altbestand im Sinne des § 336 in Verbindung mit § 234 Abs. 6 Satz 1 VAG bedarf der Beschluss der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 2 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kasse ist gemäß § 140 Abs. 1 VAG berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Kasse ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,
 1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,
 2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 17 (gestrichen)

V. Auflösung der Kasse

§ 18 Beschluss und Durchführung

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der aus § 9 Abs. 3 ersichtlichen Mehrheit. Ist eine Vertreterversammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen (§ 8 Abs. 2); diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses, sofern nicht die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschlossen wird. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Rentenempfänger und die Mitglieder der Kasse zu verteilen.

(3) Die beschlossene Auflösung des Vereins ist vom Vorstand durchzuführen, doch kann die Vertreterversammlung auch andere Personen zu Abwicklern wählen. Nach Beendigung der Abwicklung ist eine Schlussrechnung aufzustellen, die von der Vertreterversammlung gebilligt werden soll und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

VI. Übergangs- und Änderungsbestimmungen

§ 19 Versicherungsbedingungen

- (1) Für vor dem 01.01.1997 begründete Versicherungsverhältnisse regeln sich die Versicherungsbedingungen nach den Versicherungsgrundsätzen in §§ 21–47 der Satzung in der am 05. Juli 1994 durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen genehmigten Fassung einschließlich der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen; für Änderungen der Versicherungsbedingungen ist § 12 Abs. 2 anwendbar.
- (2) Für die seit dem 01.01.1997 begründeten Versicherungsverhältnisse gelten jeweils die gemäß § 12 Abs. 2 aufgestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 20 Satzungsänderungen

Die Bestimmungen über die Überschussbeteiligung in § 16 können auch mit Wirkung für bestehende nach dem 01.01.1997 begründete Versicherungsverhältnisse geändert werden. Die Änderungen treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 6. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) § 9 Abs. 1 Buchst. f (Bestellung des Abschlussprüfers durch die Vertreterversammlung) ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 beginnen.